

Kindergeburtengeld und Einschulungsgeld

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. Vorwort | 5. Pflegekinder |
| 2. Art und Weise der Zuwendung | 6. Behinderte Kinder |
| 3. Rechtsanspruch | 7. Inkrafttreten |
| 4. Zugangsbedingungen | |

1. Vorwort

Die Gemeinde 67744 Kirrweiler ist sich der Bedeutung von Zuwachs durch Kinder in ihrem Dorf bewusst und möchte dies auch durch eine finanzielle Starthilfe unterstützen. Der Gemeinderat hat sich darüber geeinigt, jedem Neugeborenen oder Schulanfänger 200 Euro zukommen zu lassen.

2. Der Gemeinderat kann individuell entscheiden, ob diese Zuwendung in Sachwerten oder Geldwerten geleistet wird.

3. Einen Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Zugangsbedingungen

- Bei Neugeborenen muss am Tag der Geburt der Wohnsitz des Kindes und mind. eines Elternteiles in 67744 Kirrweiler sein;
- bei Einschulungskindern muss ebenfalls zum Zeitpunkt der Einschulung der Wohnsitz des Kindes und mind. eines Elternteiles in 67744 Kirrweiler sein.

5. Pflegekinder sind bis zum Einschulungsalter und einer Pflegebedürftigkeit, die nach der Einschulung mind. 1 Jahr beträgt und deren Wohnsitz in dieser Zeit 67744 Kirrweiler ist, gleichgestellt.

6. Behinderte Kinder die ihren Wohnsitz in 67744 Kirrweiler haben das 6. Lebensjahr erreichen und eine Behinderten Einrichtung besuchen, sind gleichgestellt.

7. Der Anspruch besteht nur einmal.

8. Die Zuwendung kann schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister geltend gemacht werden.

9. Anspruchsprüfung

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit anhand des Melderegisters den Anspruch zu prüfen.

10. Diese Zuwendung und die Höhe des Betrages sind jedes Jahr durch den Gemeinderat neu zu beschließen.

11. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

67744 Kirrweiler, den 17.06.2020

.....
Ralf Schuster, Ortsbürgermeister

.....
Albert Reis, 1. Beigeortneter